

5 StR 495/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. November 2001 in der Strafsache gegen

wegen vorsätzlicher Körperverletzung

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2001

beschlossen:

Die Revisionen des Angeklagten und der Nebenklägerin ge-

gen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 18. Mai 2001

werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmit-

tels.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensrüge der Nebenklägerin bleibt auch in der Sache ohne Erfolg,

weil das Landgericht mit rechtsfehlerfreier Begründung den Antrag auf eine

Glaubwürdigkeitsbegutachtung der Nebenklägerin zurückgewiesen hat.

Harms Häger Basdorf

Gerhardt Raum